

Leser fordert: “Zurückschicken”

Probleme mit gewaltbereiten Angehörigen von Einwanderergruppen

Unter der Überschrift “Zurückschicken” veröffentlicht eine Regionalzeitung einen Leserbrief, in dem es unter anderem heißt: “Trotz deutschen Passes (leider) reden sie (gemeint sind die Deutschrussen) untereinander russisch, was für uns Einheimische beleidigend ist. Als Konsequenz aus dem Vorfall wäre es richtig, den deutschen Pass einzuziehen und die Leute in ihr Heimatland zurückzuführen.” Eine Gruppe Betroffener kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Zeitung “hier nicht nur zum stillschweigenden Mittäter wird, sondern im Wissen um diese Inhalte auch selber bereit ist, den Konflikt mit zu schüren.” Sie wertet die Veröffentlichung als offensichtlich rassistisch und volksverhetzend und wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion weist darauf hin, dass sie frei ist in der Auswahl der Leserzuschriften und welche sie abdrucke und welche nicht. Anders als vom Beschwerdeführer angenommen, liege in diesem Fall eine so genannte Rassenfrage offensichtlich gar nicht vor. Die Zeitung betont, dass es in der Tat Schwierigkeiten mit der Integration und der Gewaltbereitschaft bestimmter Einwanderungsgruppen vor Ort gibt. “Wir verstärken sie nicht, wir übersehen und unterdrücken sie aber auch nicht. Denn das entspräche nicht der Aufgabe einer lokalen Monopolzeitung.” (2006)

Die Beschwerdekammer kommt zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung des Leserbriefes nicht gegen die publizistischen Grundsätze des Pressekodex verstößt. Der Leserbrief enthält durchaus einseitige und streitbare Positionen. Dennoch fallen seine Wertungen unter den Anwendungsbereich der grundgesetzlich besonders geschützten Meinungsfreiheit. Zwar entspricht es dem Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht, bei der Veröffentlichung von Leserbriefen die publizistischen Grundsätze zu beachten. Die Zeitung jedoch konnte sich auf die örtliche Bedeutung des Themas, auf Schwierigkeiten mit der Integration, auf die Gewaltbereitschaft bestimmter Einwanderergruppen sowie auf den Kontext anderer Leserbriefe berufen. Die Veröffentlichung dieses Leserbriefes stellt demnach keine rassistische oder volksverhetzende Veröffentlichung dar. Die Beschwerde wird für unbegründet erklärt. (BK1-8/06)

Aktenzeichen: BK1-8/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet